

SATZUNG

über die örtlichen Bauvorschriften im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Sanierung Abschnitt I – 2.Änderung“

Aufgrund von § 74 Abs. 1 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357),berichtigt am 25.05.2010 (GBl. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.2013 (GBl.S. 209), in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581 ff., berichtigt S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.04.2013 (GBl. S. 55) hat der Gemeinderat der Gemeinde Reichenbach an der Fils in seiner Sitzung am 06.05.2014 die örtlichen Bauvorschriften für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Sanierung Abschnitt I – 2.Änderung“ als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans ist der Lageplan des Bebauungsplans „Sanierung Abschnitt I – 2.Änderung“ vom 17.06.2013 maßgebend.
Er ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Bestandteile der Satzung

Für die textlichen Festsetzungen gilt weiterhin der Bebauungsplan „Sanierung Abschnitt I“, rechtskräftig seit 06.04.1973 mit folgenden Änderungen und Ergänzungen.

2.8. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 74 Abs.1 Nr.1 LBO)

Die Fassade im eingeschossigen Bereich muss aus mindestens 80% transparentem Glas bestehen. Hierbei werden massive Sockel, die zum Ausgleich zwischen Erdgeschossfußboden und dem Straßenniveau zwingend erforderlich sind, nicht eingerechnet. Die vortretende Höhe der Atika darf 15 cm nicht überschreiten.

2.9 Dachdeckung (§ 74 Abs.1 Nr.1 LBO)

Dachflächen sind mit Gräsern, bodendeckenden Gehölzen, Wildkräutern und ähnlichem flächendeckenden extensiv zu bepflanzen und so zu erhalten. Der Mindestaufbau bei Einschichtbauweise beträgt 10 cm Stärke.

§ 3
Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 Abs. 3 LBO handelt, wer den im Sinne von § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften zuwider handelt.

§ 4
Inkrafttreten

Dieser Bebauungsplan tritt gemäß § 10 BauGB mit seiner ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Reichenbach an der Fils, den 07.05.2014
Bürgermeisteramt

Richter
Bürgermeister